

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00208 vom 12. November 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00208

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00208 du 12 novembre 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00208 del 12 novembre 2025

Regeste

Ein Anspruch nach Art. 50 AIG besteht nur, wenn im Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft eine originäre Bewilligung bestand, von der sich ein Anspruch ableiten lässt (E. 3.2.1). Die originäre Bewilligung ist vorliegend nicht automatisch erloschen (Art. 61a Abs. 4 AIG), weil die originär Aufenthaltsberechtigte ihr Arbeitsverhältnis freiwillig beendete, womit für den Bewilligungsverlust ein Widerruf nach Art. 23 Abs. 1 VFP notwendig wäre (E. 3.2.2). Die Beweislast für eine mindestens dreijährige eheliche Gemeinschaft liegt bei der ausländischen Person (E. 3.3.2). Vorliegend erscheint dem Gericht ein Verbleib der Ehefrau beim Beschwerdeführer bis zum Erreichen der Dreijahresfrist unwahrscheinlich (E. 3.5). Antizipierte Beweiswürdigung aufgrund der klaren Beweislage (E. 3.5.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer kann schliesslich auch aus dem Recht auf Privatleben nach Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) beziehungsweise Art. 13 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ableiten. Er hält sich inklusive prozessuaalem Aufenthalt erst seit rund acht Jahren in der Schweiz auf und besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur bestehen keine.

E. 5

Die Vorinstanzen haben davon abgesehen, dem Beschwerdeführer im Rahmen ihres pflichtgemässen Ermessens eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, und auch einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG verneint. In solche Ermessensentscheide kann das Verwaltungsgericht nur eingreifen, wenn ein qualifizierter Ermessensfehler vorliegt, insbesondere wenn sich der Entscheid von sachfremden Motiven leiten lässt (§ 50 VRG; Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 50 N. 25 f.). Das ist hier nicht der Fall. Das Vorgehen der Vorinstanzen erweist sich unter den vorliegenden Umständen nicht als rechtsverletzend. Die Aufenthaltsbeendigung ist unter den gegebenen Umständen auch verhältnismässig (Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 96 AIG).

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihm nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 8

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.